

über dem Stadtherrn? Auch Deeters vermag keine zweifelsfreie Lösung des Problems zu erzielen, gibt aber der Auffassung der *coniuratio* als reichsgeschichtlichem Ereignis zumal aus philologischen Gründen den Vorzug. — Knut Schulz, Richerzeche, Meliorat und Ministerialität in Köln (S. 149—172), versucht im Anschluß an seine Arbeiten über die Trierer und Wormser Ministerialität auch für die rheinische Handelsmetropole eine überragende Bedeutung der stadtherrlichen Dienstmannschaft zu erweisen. Anders als hinsichtlich der Wormser und Trierer Verhältnisse vermag ich ihm hier aber nicht zu folgen. Zwar ist der Nachweis, daß zahlreiche bürgerliche Mitglieder der Richerzeche und des Schöffenkollegs urkundlich auch als Ministeriale auftreten, unbezweifelbar, es fragt sich nur, welche Bedeutung die Zugehörigkeit der Bürger zur Ministerialität hatte, woher sie rührte. Sch. schreibt S. 161, die Analyse von Zeugenlisten habe ergeben, daß der größte Teil der in der Mitte des 12. Jh. nachweisbaren Melioratsbürger etc. der Ministerialität „entstammt“. Wirklich „entstammt“ — oder nur zugehört? In Köln wird man damit rechnen müssen, daß zahlreiche Bürger aus bestimmten Gründen in die erzbischöfliche Dienstmannschaft eintraten und sie dann auch wieder verließen. Einen dieser Gründe bekommen wir im Guten Gerhard des Rudolf von Ems zu fassen: Der Kölner Kaufmann Gerhard läßt seinen Sohn in die Ministerialität eintreten, auf daß dieser ritterlichen *namen* gewinnen könne. Der Rez. wird demnächst auf diese Frage zurückkommen. — Gertrud Wegener, Zur Verbreitung des Kölner Stadtrechts (S. 173—212), weist nach, daß die Behauptung, Freiburg i. B., Lübeck, Hamburg u. a. gehörten zum Kölner Rechtskreis, quellenmäßig nicht abgesichert war. — Hugo Stehkämper, England und die Stadt Köln als Wahlmacher König Ottos IV. (1198) (S. 213—244), kann im Anschluß an einen 1852 erschienenen Aufsatz von Otto Abel den Nachweis bringen, daß die Wahl Ottos IV. nicht unwesentlich aufgrund einer stadtkölnischen Initiative zustande kam, die wiederum der handelspolitischen Interessenlage der Stadt entsprang. Trotz dieses in mitunter recht eigenwilliger Sprache vorgetragenen Aufsatzes bleibt eine umfassende Darstellung der antistaufischen Koalitionen am Niederrhein und ihrer Motive ein Desiderat der Forschung. — Toni Diederich, Die Münzpolitik der Stadt Köln von der Mitte des 14. Jahrhunderts bis zum 6. Kurrheinischen Münzvertrag von 1404 (S. 245—277): Die mit dem Hundertjährigen Krieg einsetzende große Geldkrise, der rapide Wertverlust des Tournoisengroschen, mit dem damals besonders die westlichen Gebiete des Reiches überschwemmt wurden, veranlaßte die Reichsstände zu geldpolitischen Gegenmaßnahmen größeren Stils. Auch die Stadt Köln, die das Münzregal nicht besaß, sondern sich lange Zeit mit der Kontrolle des erzbischöflichen Münzschlags begnügte, hat sich an dieser Politik beteiligt. Der Aufsatz stellt eine wertvolle Ergänzung der kürzlich in Bd. 13 der Vorträge und Forschungen (vgl. DA 27, 559) erschienenen Beiträge von Hess und Kirchgäßner dar. — Karlotto Bogumil, Die Stadt Köln, Erzbischof Friedrich von Saarwerden und die päpstliche Kurie während des Schöffenkrieges und der ersten Jahre des großen abendländischen Schismas (1375—1387) (S. 279—303), verfolgt das geschickte Lavieren des (seit 1370 wieder patrizischen) Rates zwischen Kaiser und Papst, Avignon und Rom, das darauf abzielte, die restaurative Politik des genannten Erzbischofs zu durchkreuzen. Zwar konnte K. bei diesem Streit keine neuen Freiheiten erringen, doch gelang es dem Rat immerhin, den status quo zu sichern. — Anna-Dorothee von den Brincken, Das Rechtfertigungsschreiben der Stadt Köln wegen Ausweisung der Juden im Jahre 1424. Zur Motivierung spätmittelalterlicher Judenvertreibungen in West- und Mitteleuropa (S. 305—339): Nach der Lektüre von Bogumils Aufsatz und dem